

RSC Weimar-Ahnatal e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Aufnahmegebühren, andere Gebühren und Umlagen.

§ 2 Mitgliederstruktur

Für die Festsetzung der Beitragshöhe gilt folgende Mitgliederstruktur:

- ab dem 18. Lebensjahr als ordentliches Mitglied
- oder deren Ehepartner als Familienmitglied, sofern das Familienmitglied keine Lizenz oder Wertungskarte erhält
- ab dem 15. Lebensjahr als Jugendlicher
- bis zum 14. Lebensjahr als Schüler

Die Einstufung erfolgt ab Beginn eines Beitragsjahres nach dem Lebensalter, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

Bei Schülern und Jugendlichen bis 16 Jahren muss mindestens ein Elternteil ordentliches Mitglied der gleichen Sparte sein. In begründeten Fällen kann der Vorstand bei Schülern / Jugendlichen ab 14 Jahren hiervon befreien. Der Schüler / Jugendliche wird dann als ordentliches Mitglied geführt.

§ 3 Beiträge

Nach § 5 der Satzung setzt sich der Mitgliedsbeitrag aus einem Vereins- und einem Spartenbeitrag zusammen.

1. Der Vereinsbeitrag dient zur Finanzierung aller gemeinsamer, gleichartiger Ausgaben, wie Umlagen an Verbände, gemeinsame Aktivitäten der Sparten, Kosten der Vorstandsarbeit und Verwaltungskosten. Er wird vom Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Der Spartenbeitrag dient zur Finanzierung aller Ausgaben der Sparte, die nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind. Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Sparte für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
Der Spartenbeitrag kann gesplittet werden in einen allgemeinen Spartenbeitrag für alle Mitglieder und einen zusätzlichen technischen Beitrag für aktive Sportler.

Für Spartenversammlungen gelten die Bestimmungen der Satzung sinngemäß.

Hinsichtlich der Termine wird auf § 2 Nr. 2 der Finanzordnung verwiesen.

Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, sie sind am 28.02. eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., beträgt der Beitrag im Beitrittsjahr 50% des Jahresbeitrages.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied grundsätzlich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sind dem Verein mitzuteilen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern genehmigen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Von diesen ist eine Verwaltungsgebühr von mindestens 5,00 € pro Jahr zu zahlen.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu zahlen.

Der Vorstand kann auf Antrag einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen; diese Maßnahme gilt nur für das laufende Geschäftsjahr. Der Erlass oder die Stundung über das Geschäftsjahr hinaus bedarf eines neuen Beschlusses.

Mitgliedsbeiträge 2024:

Vereinsbeiträge

Ordentliche Mitglieder	60,00 €
Familienmitglieder	35,00 €
Jugendliche	30,00 €
Schüler	25,00 €

Spartenbeiträge:

Kunstradfahren

Ordentliche Mitglieder	8,00 €
Familienmitglieder	0,00 €
Jugendliche	0,00 €
Schüler	0,00 €
Technischer Beitrag für aktive Sportler	60,00 €

Wanderfahren

Ordentliche Mitglieder	5,00 €
Familienmitglieder	5,00 €
Jugendliche	0,00 €
Schüler	0,00 €

Mountainbike

Ordentliche Mitglieder	5,00 €
Familienmitglieder	5,00 €
Jugendliche	0,00 €
Schüler	0,00 €

BMX

Ordentliche Mitglieder	65,00 €
Familienmitglieder	20,00 €
Jugendliche	25,00 €
Schüler	25,00 €
Technischer Beitrag für aktive Sportler (gleichzeitig Familienbeitrag)	50,00 €

§ 4 Inkrafttreten

Die aktuelle Version der Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 27.11.2023 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.